

Drechselhandwerken und der Schachtel- und Kastrungscherei, oder aber dasselbe bei nicht fabrikartigem Gewerbebetriebe als Mittel zur Erzielung eines solchen Gewerbegegenstandes verwenden, wie §. 4 näher bestimmt ist.

Die übrigen Holzabgaben an Fabriken und zum Handel erfolgen mit möglicher Berücksichtigung solcher Fabrikgeschäfte, welche vielen Staatsangehörigen Nahrung verschaffen, unter Zugrundelegung des Commercial-Holzpreises, der entweder durch Taxe oder durch Auction bestimmt wird.

§. 3.

Beim Verkauf aller Commercialhölzer werden Fremde zugelassen, sobald und so lange hiesigen Staatsangehörigen im betreffenden Auslande gleiche Rechte zugestanden sind.

§. 4.

Jede Gemeinde, deren Angehörige das benötigte Brennholz, wozu auch das zu Betreibung bürgerlicher Gewerbe disponible Feuerholz zu rechnen ist, ganz oder theilweise aus Fürstl. Forsten gegen Bezahlung nach der durch das gegenwärtige Regulativ bestimmten Holztaxe beziehen wollen, ist verpflichtet, die fraglichen Hölzer im Ganzen und die Controle gegen etwaigen Mißbrauch zu übernehmen.

Die Gemeinden errichten entweder mit den sämmtlichen empfangenen Brennholzern ein Magazin, oder sie verwenden hierzu nur so viel, als zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten ihres Orts nöthig wird und vertheilen das Uebrige an die Gemeinde-Angehörigen auf dem Schlage.

Eine Dispensation von der Verpflichtung zur Errichtung von Holzmagazinen zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten kann nur auf Antrag der betreffenden Fürstl. Landrathskämter durch das Fürstl. Ministerium, Abth. des Innern, erfolgen.

Aus diesen Magazinen erhalten Holzbedürftige auf Verlangen bis zu $\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz gegen baare Zahlung.

Zu Bezahlung der schuldigen Holzkaufgelder wird den Gemeinden von der Zeit der Abpoßung an ein halbjähriger Credit zugestanden.

Nach Ablauf des halbjährigen Credits werden die Reste der Gemeinden beigegeben, ohne daß auf irgend einen Einwand Rücksicht genommen wird.

Vor Bezahlung der Rückstände, welche von erkauften Brennholzern aus den Fürstl. Forsten herrühren, finden neue dergleichen Abgaben an die sich im Rückstand befindende Gemeinden überhaupt nicht statt.